

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 01. April 2018

1. Änderung der Überschrift und des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührensposition 01741 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01741 Koloskopischer Komplex gemäß **§ 37 Absatz 3** der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (KFE-RL)

Obligater Leistungsinhalt

- Totale **Früherkennungsk**oloskopie gemäß **§ 37 Absatz 3** der Krebsfrüherkennungsrichtlinien mit Darstellung des Zökums,
- Patientenaufklärung zur Koloskopie und zur Prämedikation in angemessenem Zeitabstand vor dem Eingriff,
- Aufklärung zum Vorgehen und zu einer möglichen Polypenabtragung und anderer therapeutischer Maßnahmen in derselben Sitzung,
- Information zu Ablauf und Dauer der Darmreinigung,
- Foto-/Videodokumentation,
- Nachbeobachtung und -betreuung,
- Einhaltung der Maßnahmen der Überprüfung der Hygienequalität entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,
- Vorhaltung der geeigneten Notfallausstattung entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Abs.2 SGB V

2. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01741	Totale Früherkennungskoloskopie gem. § 37 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungsrichtlinien	KA	30	Tages- und Quartalsprofil

Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses aus der 54. Sitzung vom 14. März 2018 zur Änderung des EBM bezüglich der GOP 01741.
2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses ergehen gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Anpassung des EBM bezüglich der GOP 01741 auch im Fall einer Klageerhebung ohne Zeitverzug umgesetzt werden und am 1. April 2018 in Kraft treten kann, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 14. März 2018.

Die Änderung der GOP 01741 ist eine Reaktion auf Meinungsverschiedenheiten zur Abrechnung von Abklärungskoloskopien nach einem positiven iFOBT-Test.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist es ausdrücklich Aufgabe des (Erweiterten) Bewertungsausschusses, mögliche Unklarheiten im EBM zu beseitigen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 16. Mai 2001, Az.: B 6 KA 20/00 R, juris Rn. 20).

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die beabsichtigte Klarstellung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen würde.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses

vom 14. März 2018 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine Klarstellung der Rechtslage herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit Umsetzung des Beschlusses keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich im Klageverfahren eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergeben, sind die Folgen nicht unumkehrbar.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Als ein in den Normsetzungsvorgang inkorporiertes Schiedsverfahren soll er Blockaden durch Mehrheitsentscheidungen verhindern. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse eines Partners des Bewertungsausschusses, eine gegen ihn ergangene Mehrheitsentscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom erweiterten Bewertungsausschuss bezweckte klarstellende Änderung des EBM zeitnah Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten. Insbesondere werden, wie bereits ausgeführt, keine unumkehrbaren Fakten geschaffen.